

## **„Dauerhaftes Wohnrecht für Schloss Cecilienhof“**

### **Zusammenfassung:**

Auf der Internetseite der Zeitung „Südkurier“ erschien am 19. November 2020 ein Interview mit dem Historiker Christopher Clark über sein Buch ‚Gefangene der Zeit‘. Dort äußerte sich der Interviewer unter anderem wie folgt:

„Die Familie Hohenzollern fordert [...] ein dauerhaftes Wohnrecht für Schloss Cecilienhof.“

Mit Beschluss vom 19. Januar 2021 untersagte das Landgericht Berlin diese Äußerung, da es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele.

# Landgericht Berlin

Az.: 27 O 16/21



## Beschluss

### Einstweilige Verfügung

-  
In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

-  
ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , die Richterin X und die Richterin am Landgericht Dr. am 19.01.2021 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

- 
1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

**untersagt,**

die nachfolgende Äußerung in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder zu behaupten oder zu verbreiten zu lassen:

„Die Familie fordert (...) ein dauerhaftes Wohnrecht für Schloss .“

sofern dies geschieht wie auf [www.](http://www.) [.de](http://.de) seit dem 19.11.2020.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1. 3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000 € festgesetzt.

-

## Gründe:

-

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift und dem verbundenen Schriftsatz vom 18.01.2021 jeweils nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Ergänzend wird ausgeführt:

Der Antragsteller ist aktivlegitimiert. Er ist unmittelbar von der angegriffenen Äußerung betroffen. Der unbefangene Durchschnittsleser verbindet mit der Familie im Kontext der Äußerung gerade den Antragsteller, der als Chef des Hauses die Familie in den Verhandlungen vertritt. Die Äußerung stellt sich als unwahre Tatsachenbehauptung dar. Der unbefangene Durchschnittsleser versteht den Einschub des Journalisten in dem am 19.11.2020 veröffentlichten Interview dahingehend, dass die Familie aktuell bedeutende Vermögenswerte und Nutzungsrechte zurückfordert und zwar Bilder, Möbel sowie ein dauerhaftes Wohnrecht für Schloss . Nach dem Aussagegehalt berührt sich die Familie nicht nur eines Wohnrechts, sie macht dieses auch aktuell geltend, fordert dieses ein. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die Forderung nach einem Wohnrecht in den laufenden Verhandlung im Juli 2019 bereits fallen gelassen wurde. Sie wird in den Verhandlungen, die über die Restitutionsansprüche geführt werden, nicht mehr erhoben. Dass (bislang) kein Verzicht auf die Forderung erfolgte, führt entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht zur Wahrheit der Tatsachenbehauptung, da es eben an der behaupteten Geltendmachung, dem fordern, fehlt. Die Behauptung, die Familie fordere ein dauerhaftes Wohnrecht für Schloss stellt sich mithin als unwahr dar.

-

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

-

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin

Richterin  
am Landgericht